

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Stadum e. V. (RuFV Stadum) in der Fassung vom 14.11.1997.

§ 1

Name , Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Stadum e. V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll eingetragen und hat seinen Sitz in Stadum. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes, Nordfriesland, und durch den KRB, Nordfriesland, Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Segeberg und der Deutschen reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Gesundheit, Lebensfreude und Lebenskraft seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege über Breiten-, Freizeit und Leistungssport zu fördern.
- 2.1 die Ausbildung von Voltigierer, Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 2.2 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 2.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 2.4 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 2.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde Stadum und im Kreisreiterverband.
- 2.6 Er lehnt eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher oder rassischer Art ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der RuFV Stadum unterscheidet

- a) ordentliche Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, soweit sie sich um die Förderung des RuFV Stadum besonders verdient gemacht hat.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Tod des Mitgliedes
- c. Ausschluß

zu a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

zu c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- Der Auszuschließende ist vorher zu hören. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand in Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Entscheidung ist unter Anführung der Gründe dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Mit der Mitteilung des Ausschlusses verliert der Ausgeschlossene alle Rechte und Ansprüche an den Reit- u. Fahrverein Stadum. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem das Mitglied ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Reiterjugend

Die Organe des RuFV Stadum arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder haben kein Stimmrecht. Das(ie) Kind(er) kann(können) durch **eine** Stimme eines gesetzlichen Vertreters vertreten werden. Diese Person hat auch dann nur **eine** Stimme, wenn sie selber Mitglied im Verein ist.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist

vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftwart
 - e. der Jugendwart
 - f. Beauftragter für Ausbildung und Breitensport
3. der Voltigierwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- h. der Pressewart
- i. der Platzwart
- j. ein Interessenvertreter der Fahrer
- k. der Jugendsprecher

Der RuFV Stadum wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Kassenwart).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird gem. Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher wird gem. Jugendordnung von der Vereins-Reiterjugend gewählt.

In zweijährlichen Wechsel werden gewählt:

1. die zu a, c, e, g und i genannten Vorstandsmitglieder in Schaltjahren,
2. die zu b, d, f, h und j genannten Vorstandsmitglieder in den übrigen geraden Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr.
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 12 Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den **Junioren** und **Jungen Reitern** des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet u. der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 13 Finanzen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge werden jährlich im voraus fällig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahlungsweise von Beitragsgeldern.

Die Führung der Vereinskasse obliegt dem Kassenwart.

Ausgaben im laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe eines Einzelbetrages von 300,00 DM darf der Kassenwart ohne Gegenzeichnung vornehmen.

Für die darüber hinaus gehende Auszahlungen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses und der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden. Der vorzulegende Jahresabschluß ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die nicht

Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Wiederwahl ist unzulässig. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Stadum, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 14.11.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft.

Stadum, den 14.11.1997

gez.: